

## Umgehung der Pfandpflicht

**Warum Apfelschorle keine Apfelschorle mehr ist**

Seit dem 01.05.2006 gilt die Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 24.05.2005 (s. KnackPunkt, Heft 2/06, S. 6f). Sie sollte die Pfandregelung vereinfachen und für einen Anstieg der ökologisch wertvollen Mehrwegsquote sorgen. Derzeit passiert jedoch eher das Gegenteil, die Getränkeindustrie ist eifrig bemüht, Schlupflöcher zu finden, um das anscheinend heiß begehrte „kein Pfand“ auf ihre Einweg-Plastikflaschen oder Dosen drucken zu können. Und seitdem ist Apfelschorle in vielen Fällen keine Apfelschorle mehr.

**Trick Nr. 1 – Ich bin ein Fruchtnektar**

Apfelschorle in Einweg-PET-Flaschen unterliegt eigentlich ganz klar der Pfandpflicht. Nennt man das Ganze in der Verkehrsbezeichnung aber nicht Apfelschorle, sondern Fruchtnektar mit Kohlensäure, unterliegt das Produkt der Fruchtsaftverordnung und ist als Fruchtnektar von der Pfandpflicht ausgenommen. Dieses Verfahren praktiziert z. B. die Fa. Adelholzener Alpenquelle GmbH bei ihrer „Travel Apfelschorle“, aber auch die Fa. granini mit ihrem „Frucht Prickler“. Und so liest sich die Zutatenliste: „60% Apfelsaft aus Konzentrat, natürliches Mineralwasser, Kohlensäure.“ In Punicas „Magic Apple“ ist 55% Apfelsaft, Wasser, Zitronensaft und Kohlensäure enthalten.

Tatsächlich ist Kohlendioxid als Bearbeitungsstoff ein zugelassener Zusatzstoff für Fruchtnektare. Dabei ist es unerheblich, ob es nach der Bearbeitung noch in Restmengen oder in größeren Mengen im Endprodukt enthalten ist. Die Zulassung umfasst auch das Kohlensäuredruckverfahren zur Verlängerung der Haltbarkeit.

**Trick Nr. 2 – Ich bin ein Fruchtsaftgetränk**

Interessant ist auch die Apfelschorle für Babies (ab dem 4. Monat). „Babydream Fruchtschorle Apfel“ z. B. enthält Apfelsaft, Wasser und Vitamin C und nennt sich Apfel-Fruchtsaftgetränk. Und damit Eltern nicht auf die Idee kommen, einfach Apfelsaft mit Leitungswasser zu verdünnen, wird

noch Vitamin C (25 mg/100 ml) „zur Stärkung der Abwehrkräfte“ zugegeben.

**Trick Nr. 3 – Ich bin ein Diätgetränk**

Diätetische Getränke sind ebenfalls von der Pfandpflicht befreit. Die Folge: Die Getränkeindustrie hat die Diabetiker für sich entdeckt. Egal ob im Discounter, Drogerie-, Getränke- oder Supermarkt, alle verkaufen plötzlich Getränke „zur besonderen Ernährung bei Diabetes mellitus“. So z. B. „Löwensteiner Sport-Apfel“, seines Zeichens ein „isotonisches Diätfruchtsaftgetränk Apfel mit Kohlensäure“ oder das Diät-Fruchtsaftgetränk mit Calcium „Aktiv-Schorle Apfel“ von Christinen. Neben Near-Water-Getränken für Wellness und Entspannung fallen darunter auch alt bekannte Energy Drinks, z. B. Red Bull, jetzt „sugarfree“. Statt mit Zucker oder Glucosesirup werden die Getränke mit Fruktose gesüßt, zusätzlich auch mit Süßstoffen oder Zuckeraustauschstoffen und schon entsprechen die neuen Diätgetränke den „besonderen Ernährungserfordernissen bestimmter Verbrauchergruppen“, den Diabetikern. Dass das Süßen mit Fruktose für Diabetikerprodukte schon längst nicht mehr den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht, wird dabei gerne vergessen. Und die noch ziemlich neuen Studienergebnisse, wonach Fruktose eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung des metabolischen Syndroms und von Übergewicht spielt (vgl. KnackPunkt, Heft 3/06, S. 8), verdrängt man sicherheitshalber – bis auch bei uns die neuen „Diät“-Getränke zu noch mehr Übergewichtigen geführt haben.

Außer Fruktose kommt auch vermehrt Weizendextrin zum Einsatz in den Diät-Getränken, es dient dort laut Zutatenliste als Ballaststoff und führt zu einem niedrigen glykämischen Index, zu finden z. B. beim „Glyx Diät-Erfrischungsgetränk mit Apfelschmack“ von Christinen oder bei „Hirschquelle actiness mit Ballaststoffen Apfel-Traube“.

Wird wie beim „Active O2 Fitness“ anstelle von Kohlensäure Sauerstoff für das nötige Prickeln verwen-



det, hat das selbstverständlich auch diätetische Gründe, das vitaminisierte Getränk dient „zur besonderen Ernährung bei Vitamin B Mangel“.

Zwar ist die Bundesregierung der Meinung, dass „ein Erfrischungsgetränk als Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs nicht alleine durch den Austausch von Zucker durch Süßungsmittel zu einem diätetischen Getränk im Sinne von § 1 Diätverordnung werden kann“, ein Blick in die Getränkeregale zeigt jedoch das Gegenteil. Für den Vollzug der Pfandpflicht ist die Bundesregierung im Übrigen nicht zuständig, das sind alleine die Länder.

**Trick Nr. 4 – Ich bin gar kein Müll**

Seit Anfang September gibt es auch hier Einweg-Biokunststoff-Flaschen aus Polylactid (PLA), gewonnen aus Mais. Diese können bei 50–60°C kompostiert werden – allerdings sind das Temperaturen, die in einem normalen Komposthaufen nicht erreicht werden. Ob die Flasche in die Biotonne entsorgt werden darf, müssen Verbraucher in ihrer Kommune selber klären. Als kompostierbares, CO<sub>2</sub>-neutral produziertes Material sieht der Hersteller seine Flaschen von der Pfandpflicht befreit. Sicherheitshalber sind der von einer Drogeriekette angebotene Beauty Drink (mit Blütenextrakten und Aloe vera), der Memory Drink (mit Ginseng und Ginkgo) und der Energy Drink (mit Guarana und Mate) aber gleichzeitig auch – Diätgetränke. (AC)

Quellen: <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/pfandpflicht/doc/3816.php>; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zum Vollzug des Pflichtpfandes für Einweg-Getränkeverpackungen Drucksache 16/2291; <http://vitamore.info> vom 07.09.06; Foto: AC